



<u>Die Aquacity wird ab Montag den 13.12 ,bis auf Widerruf,unter folgenden</u> Auflagen (Schwimmhalle und Sauna) geöffnet!

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden (6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – 6. COVID19-SchuMaV)

2-G Regel:

Der Betreiber von Freizeiteinrichtungen darf Kunden zum Zweck der Inanspruchnahme von Dienstleistungen dieser Einrichtungen nur einlassen, wenn diese einen 2G-Nachweis vorweisen. Kunden haben in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen

Als Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr im Sinne dieser Verordnung gilt

- Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erstund Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen
- Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf
- Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf
- Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde, oder
- Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde;

<u>Der Inhaber einer Betriebsstätte ist zur Ermittlung folgender personenbezogener Daten der betroffenen Person ermächtigt:</u>

- Name,
- Geburtsdatum,
- Gültigkeit bzw. Gültigkeitsdauer des Nachweises und
- Barcode bzw. QR-Code.

Darüber hinaus ist er berechtigt, Daten zur Identitätsfeststellung zu ermitteln

Der 2-G Nachweis ist dieser für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

2-G Regel gilt auch für das Verweilen im Eingangsbereich!

Erhebung von Kontaktdaten

Der Betreiber einer Betriebsstätte nicht öffentlichen Freizeiteinrichtung Kultureinrichtung ist verpflichtet, von Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung den

- Vor- und Familiennamen sowie
- die Telefonnummer und, sofern vorhanden, die E-Mail-Adresse zu erheben.

Im Falle von Besuchergruppen, die ausschließlich aus im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen bestehen, ist die Bekanntgabe der Daten von nur einer dieser Besuchergruppe angehörigen volljährigen Person ausreichend.

(2) Der Betreiber hat die zuvor genannten Daten mit Datum und Uhrzeit des Betretens der jeweiligen Betriebsstätte zu versehen.

Maskenpflicht:

- Als Maske im Sinne dieser Verordnung gilt eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard.
- im Eingangsbereich, Garderobenbereich (Schwimmhalle und Sauna) gilt Maskenpflicht
- in Feuchträumen, wie Duschen und Schwimmhallen ist keine Maske erforderlich
- Die Pflicht zum Tragen einer Maske oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr; Kinder ab dem vollendeten sechsten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen auch eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung tragen.

• <u>SCHULBESUCHE</u>

Ein Nachweis gemäß § 4 Z 1 der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 (C-SchVO 2021/22), BGBl. II Nr. 374/2021, (Corona-Testpass) ist im Hinblick auf Personen, die der allgemeinen Schulpflicht gemäß Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. I Nr. 76/1985, unterliegen, einem 2G-Nachweis gleichgestellt. Dies gilt in der Woche, in der die Testintervalle gemäß § 19 Abs. 1 C-SchVO 2021/22 eingehalten werden, auch am Freitag, Samstag und Sonntag dieser Woche. In schulfreien Zeiten gilt dies für Personen, die der allgemeinen Schulpflicht unterliegen, sinngemäß, sofern dem § 19 Abs. 1 C-SchVO 2021/22 gleichartige Tests und Testintervalle nachgewiesen werden können.

(Betriebsleitung)